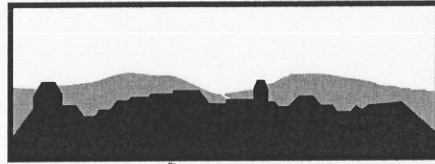




Döttingen



STADT KLINGNAU



Koblenz

Gebührenordnung

**über die Entschädigung von Einsatzkosten der
Feuerwehr**

**des Gemeindeverbandes Feuerwehr
Döttingen - Klingnau - Koblenz**

Gültig ab 1. Januar 2012

GEBÜHRENORDNUNG

über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen-Klingnau-Koblenz, gestützt auf § 6a, Abs. 1 Feuerwehrgesetz AG vom 23. März 1971 / 05. März 1996, beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz inkl. 1 Stunde in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
Die Entschädigung der Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1.1 Einsätze pro Person	50.--	50.--
2.1 Retablierung pro Person	50.--	50.--
3.1 Verpflegung bei einer Einsatzdauer von über 3 Stunden je Person	30.--	--.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
- Tanklöschfahrzeug / Ersteinsatzfahrzeug	300.--	150.--
- Fahrzeuge > 3,5 t	250.--	150.--
- Fahrzeuge < 3,5 t	150.--	50.--
- Anhänger (Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger etc.)	30.--	20.--
c) Ausrüstung		
- Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.--	--.--
- Kleingeräte (Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen, etc.)	25.--	25.--

Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

Es sind angebrochene halbe Stunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

1. Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte,
sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal Fr. 500.--
2. Personalkosten, je Person und Stunde Fr. 50.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1, Abs. 3 des Feuerweggesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz beschlossen am 30. August 2011

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR DÖTTINGEN-KLINGNAU-KOBLENZ

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:


Felix Lang

Die Gemeindeschreiberin:


Doris Knecht